

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für einen Qualifizierungsbonus für Beschäftigte**

(Qualifizierungsbonus für Beschäftigte Bremen)

**Fassung ab 01.07.2026**

### **§ 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Bremen gewährt gemäß § 1 Qualifizierungschancengesetz (QCG) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Zuwendungen in Form eines Qualifizierungsbonus für Beschäftigte, die an durch die Bundesagentur für Arbeit nach §§ 81, 82 SGB III geförderten abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen.

Ziel ist die Verbesserung der finanziellen Situation der Teilnehmenden während der Maßnahme sowie die Förderung der beruflichen Weiterqualifizierung gering qualifizierter Beschäftigter gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der bremischen Wirtschaft und zur Stärkung individueller Arbeitsmarktchancen.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Landes Bremen. Soweit die Geförderten Mitglieder der Arbeitnehmerkammer Bremen sind, übernimmt die Arbeitnehmerkammer Bremen die Hälfte des Qualifizierungsbonus. Die Auszahlung an die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger erfolgt in voller Höhe durch das Land Bremen. Die Arbeitnehmerkammer Bremen erstattet dem Land Bremen die Hälfte des Qualifizierungsbonus für ihre Mitglieder im Wege der internen Verrechnung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Durchführung der Förderaufgabe (Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Abwicklung) wird der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB), Domshof 14/15, 28195 Bremen, als beliehener Bewilligungsstelle durch separaten Beleihungsakt übertragen.

### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Teilnahme an abschlussbezogenen beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß §§ 81, 82 SGB III, für die ein Bildungsgutschein gemäß § 84 SGB III ausgestellt wurde und welche zu einem anerkannten Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder den Schulgesetzen des Bundes oder der Länder führen.

Der Qualifizierungsbonus wird als pauschale finanzielle Unterstützung während der Dauer der Qualifizierungsmaßnahme gewährt.

Nicht förderfähig sind Aufstiegsfortbildungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) und Teilqualifizierungen

### **§ 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind gering qualifizierte Beschäftigte im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III, die

- a) an einer nach dem Qualifizierungschancengesetz geförderten abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen und
- b) über einen gültigen Bildungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit verfügen.

### **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Der Qualifizierungsbonus wird nur gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein gültiger Bildungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes vorliegt. Dieser ist vorzulegen.
- (2) Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Hauptwohnsitz oder der Ort der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zum Zeitpunkt der Antragstellung im Land Bremen liegt. Nachzuweisen ist dies durch eine Meldebescheinigung oder einen Beschäftigungsnachweis, der ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Land Bremen belegt.
- (3) Der Antrag ist vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen.
- (4) Die geförderte Qualifizierungsmaßnahme muss abschlussbezogen sein und zu einem anerkannten Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder den Schulgesetzen des Bundes oder der Länder führen. Teilqualifizierungen sind nicht förderfähig.
- (5) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, den vorzeitigen Abbruch oder die Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme unverzüglich der Bewilligungsstelle mitzuteilen.
- (6) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für denselben Zweck und denselben Zeitraum andere öffentliche Mittel des Landes Bremen, des Bundes oder der Europäischen Union gewährt werden.
- (7) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Antragstellung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) ist nicht ausreichend.
- (8) Die geförderte Qualifizierungsmaßnahme muss spätestens zum 31.12.2027 begonnen werden.

### **§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

- (2) Der Qualifizierungsbonus beträgt 200,00 Euro für jeden begonnenen Monat der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme.
- (3) Der Qualifizierungsbonus wird längstens für die im Bildungsgutschein angegebene Dauer der Qualifizierungsmaßnahme gezahlt.
- (4) Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus auf das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antragsformular angegebene Konto.
- (5) Bei vorzeitigem Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme endet die Zahlung des Qualifizierungsbonus mit Ablauf des Monats, in dem die Teilnahme beendet wurde.
- (6) Ein Anspruch auf Weitergewährung der Zuwendung nach Ende der im Bildungsgutschein festgelegten Maßnahmedauer besteht nicht.
- (7) Die Bewilligung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.
- (8) Die Auszahlung des Qualifizierungsbonus erfolgt längstens bis zum 31.12.2027, auch wenn die Maßnahme darüber hinaus andauert.

## **§ 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- (1) Zuständig für Beratung, Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Abwicklung der Zuwendung ist die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB), Domshof 14/15, 28195 Bremen, als beliehene Bewilligungsstelle.
- (2) Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Formulare werden auf der Website der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und der Bremer Aufbau-Bank GmbH bereitgestellt.
- (3) Der Antrag ist vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH zu stellen (Ausschlussfrist).

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular,
  - Kopie des gültigen Bildungsgutscheins der Bundesagentur für Arbeit,
  - Nachweis über den Hauptwohnsitz im Land Bremen (erweiterte Meldebescheinigung) oder Beschäftigungsnachweis über ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Land Bremen,
  - Bestätigung des Bildungsträgers über den Beginn bzw. die geplante Aufnahme der Qualifizierungsmaßnahme.
- (4) Die Bremer Aufbau-Bank GmbH prüft die Vollständigkeit des Antrags und die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen. Die Bearbeitung und Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
  - (5) Die Bremer Aufbau-Bank GmbH erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung der Zuwendung und führt die Auszahlung durch.

- (6) Für die Bewirtschaftung der Mittel, die Nachweisführung gegenüber der Freien Hansestadt Bremen sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben ist die Bremer Aufbau-Bank GmbH verantwortlich.

## **§ 7 Nachweis- und Mitteilungspflichten**

- (1) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, nach Abschluss oder Abbruch der Qualifizierungsmaßnahme unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Erhalt, den Teilnahmenachweis des Bildungsträgers sowie das ausgefüllte und unterschriebene Formular „Verwendungsnachweis für den Qualifizierungsbonus“ bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH einzureichen. Der Teilnahmenachweis muss den Zeitraum der tatsächlichen Teilnahme dokumentieren. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, wird die Auszahlung des Qualifizierungsbonus eingestellt und es werden bereits gezahlte Beträge zurückgefordert.
- (2) Der vorzeitige Abbruch oder die vorzeitige Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme ist der Bremer Aufbau-Bank GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere des Wohnsitzes oder des Beschäftigungsortes außerhalb des Landes Bremen, sind der Bremer Aufbau-Bank GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Bremer Aufbau-Bank GmbH ist berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise anzufordern, die zur Prüfung der Fördervoraussetzungen oder der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel erforderlich sind.
- (5) Änderungen hinsichtlich der Dauer, des Bildungsträgers oder des Inhalts der geförderten Qualifizierungsmaßnahme sind der Bremer Aufbau-Bank GmbH unverzüglich mitzuteilen. Über die Weitergewährung des Qualifizierungsbonus wird in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

## **§ 8 Rückforderung**

- (1) Zu Unrecht oder in zu hohem Umfang gewährte Zuwendungen sind nach den einschlägigen haushalts- und verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen zurückzuzahlen.
- (2) Dies gilt insbesondere bei:
- Nichtvorlage des Teilnahmenachweises innerhalb der in § 7 Abs. 1 genannten Frist,
  - vorzeitigem Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme, soweit für die nicht absolvierten Monate bereits Zahlungen erfolgt sind,
  - falschen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
  - Verstoß gegen die Mitteilungspflichten gemäß § 7 Absätze 2 bis 5.
- (3) Die Rückforderung erfolgt durch Bescheid der Bremer Aufbau-Bank GmbH im Namen der Freien Hansestadt Bremen.

- (4) Im Falle der nicht fristgerechten Rückzahlung sind Zinsen nach den einschlägigen verwahrungsverfahrensrechtlichen Vorschriften zu erheben. Ein Verzicht auf die Verzinsung ist nur ausnahmsweise nach pflichtgemäßem Ermessen möglich.

## **§ 9 Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung der Anträge, der Durchführung des Bewilligungsverfahrens sowie der Erfüllung der damit verbundenen gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Verpflichtungen. Die Verarbeitung erfolgt im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den einschlägigen nationalen Datenschutzbestimmungen. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger werden durch ein gesondertes Datenschutzmerkblatt informiert.

## **§ 10 Evaluation und Berichtspflichten**

Die Bremer Aufbau-Bank GmbH berichtet der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration jährlich über die Inanspruchnahme des Qualifizierungsbonus und die Ergebnisse der Förderung.

## **§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2026 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

## **§ 12 Übergangsregelung**

Für Personen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie Förderungen nach den bisherigen Regelungen des Qualifizierungsbonus erhalten haben und deren Qualifizierungsmaßnahme über den 30.06.2026 hinaus andauert, kann die Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie fortgeführt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Förderung erfolgt längstens bis zum 31.12.2027.